

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 153/09 B

L 4 R 3663/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 2283/06 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.3.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemanns verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) sowie die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 26.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Mit ihrer Rüge eines Verstoßes des LSG gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ist die Klägerin von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Denn nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung dieser Vorschrift gestützt werden.
- 5 Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs rügt, trägt sie nicht vor, dass sie mit ihrem Vorbringen, eine "Pflegeehe" habe vorgelegen, vom LSG ausgeschlossen worden sei. Sie gibt vielmehr selbst an, ausweislich des Tatbestands der LSG-Entscheidung sei diesem der Vortrag (die "Einlassung") der Klägerin zur "Pflegeehe" positiv bekannt gewesen. Wenn es dieses Vorbringen nicht für relevant gehalten hat, kann hierin jedenfalls keine Gehörsverletzung liegen.
- 6 Wie die Klägerin selbst ausführt, ist das LSG nicht gehalten, auf alle Einzelheiten des Vorbringens in den Entscheidungsgründen einzugehen. Eine Entscheidung ist nicht etwa iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz fasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der möglicherweise hätte erwähnt werden können, behandelt hat. Die Begründungspflicht ist selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B, Juris RdNr 7 mwN).
- 7 Sollte die Klägerin mit ihrem Vortrag meinen, eine sachgerechte Entscheidung sei ohne ausdrückliches Eingehen auf ihre Ausführungen nicht möglich gewesen, rügt sie nicht das Fehlen



von Entscheidungsgründen, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung selbst. Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils eröffnet indes die Revisionsinstanz nicht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 8 Soweit die Klägerin schließlich vorträgt, das LSG habe die mündliche Verhandlung aufgrund einer dreiminütigen Verspätung bereits ohne Beisein ihres Prozessbevollmächtigten begonnen, lässt der Senat dahinstehen, inwieweit hierdurch ein - vermeintlicher - Verfahrensfehler bezeichnet worden ist. Jedenfalls hat die Klägerin nicht vorgetragen, dass die Entscheidung des LSG auf diesem Fehler beruhen kann.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

